

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1456/2023/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.08.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Fortschreibung bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Moorrege beschlossen.

Dieser Lärmaktionsplan wurde aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union aufgestellt. Die EU hat mit dieser Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.

Wesentliche Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Bewertung dieser Lärmkarten
- Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit konkreten Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Dabei sind die Aufgaben der Gemeinde die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen. Lärmaktionspläne sind aufgrund des Lärmschutzes aufzustellen und regelmäßig alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen fortzuschreiben bzw. zu überprüfen.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht werden sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Die Gemeinde ist

gemäß § 47 e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Der am 25.09.2018 von der Gemeindevertretung Moorrege beschlossene Lärmaktionsplan ist nunmehr zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Moorrege ist von zwei Lärmquellen betroffen. Zum einen verläuft durch die Gemeinde die Bundesstraße 431 und zum anderen die Landesstraße 106 in Richtung Appen. An der L 106 wird in unregelmäßigen Abständen ein Blitzgerät aufgestellt.

Auch kann die Gemeinde eine große Waldfläche am Rande der Pinnauwiesen aufweisen, die als Landschaftsschutzgebiet eingetragen ist und somit als „ruhiges Gebiet“ schützenswert ist.

Bei der nun anstehenden Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Vorgaben über die Art der Durchführung gibt es nicht, jedoch besteht eine Nachweispflicht. Die Verwaltung empfiehlt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, in dieser Zeit können Stellungnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Stellungnahmen können dabei bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist eingereicht werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen muss der Lärmaktionsplan beschlossen und bekanntgemacht werden.

Informationen sind auch auf der Amtshomepage www.amt-gums.de verfügbar.

Die Überprüfung ist bis Mitte 2024 durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt über ein eingerichtetes Geoportal durch die Verwaltung.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, den beigefügten Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Moorrege für einen Monat öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Balalus

Anlagen:

Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege